

6. 1. Hat die in § 15 NMG., in § 1 Abs. 2 IrreführungsVD. und in Art. I EinzErgVD. vorgesehene Einziehung die Eigenschaft einer Nebenstrafe oder einer polizeilichen Sicherungsmaßregel?
2. Voraussetzungen dieser Einziehung.

IV. Straffenat. Urtr. v. 11. Mai 1920 betr. Einziehung. IV 645/19.

L. Landgericht Schneidemühl.

Ein vorher zum Handel zugelassenes Kaffee-Ersatz-Mittel wurde im Jahre 1918 als verdorben und ungenießbar befunden, weshalb bei einigen Händlern die vorhandenen Vorräte beschlagnahmt wurden. Das Strafverfahren gegen den Hersteller und die Händler wurde auf Grund der VD. vom 3. Dezember 1918 eingestellt. Der sodann von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag auf Einziehung der beschlagnahmten Vorräte wurde vom Landgericht abgelehnt. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

1. Die Entscheidung der Frage, ob das Verfahren durch eine der Amnestieverordnungen niedergeschlagen ist, hängt davon ab, ob die in § 15 NMG., in § 1 Abs. 2 IrreführungsVD. und in Art. I EinzErgVD. vorgesehene Einziehung die Eigenschaft einer Nebenstrafe oder einer polizeilichen Sicherungsmaßregel hat. In RGSt. Bd. 26 S. 406 (407) hat der I. Straffenat auf Grund der „Motive“ angenommen,

daß die Einziehung nach § 15 RMG. eine Nebenstrafe sei. Diese Auffassung ist jedoch durch die spätere Rechtsprechung des Reichsgerichts überholt worden, in der eine schärfere Scheidung zwischen der Einziehung als Nebenstrafe und als vorbeugender Verwaltungsmaßregel vorgenommen wurde. So hat der erkennende Senat in RGSt. Bd. 46 S. 131 bestimmte Gesichtspunkte aufgestellt, nach denen sich die Frage, ob ein Gesetz mit der Einziehung eine Nebenstrafe oder eine Sicherungsmaßregel androhe, entscheide. Hierbei ist er davon ausgegangen, daß der nach Sinn und Zweck des einzelnen Gesetzes überwiegende Gesichtspunkt die Eigenschaft der Einziehung bestimme, und er hat als wesentlichen Anhaltspunkt für das Überwiegen des Sicherungszwecks den Umstand hervorgehoben, daß die Einziehung jeden Eigentümer einer der Enteignung verfallenen Sache treffe, ohne Rücksicht darauf, ob er an der Straftat beteiligt sei oder nicht (S. 135 a. a. O.). Von der gleichen Rechtsauffassung ist der I. Strafsenat in RGSt. Bd. 50 S. 386 (389) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf RGSt. Bd. 46 S. 131 ausgegangen, und er hat sogar noch einen Schritt weiter getan, insofern er das, was der erkennende Senat nur als wesentlichen Anhaltspunkt gekennzeichnet hatte, geradezu zum entscheidenden Merkmal erhoben hat; denn er führt S. 389 a. a. O. aus, der Umstand, daß die Einziehung nicht dem, der die Strafe verwirkt habe, angedroht werde, beweise, daß die Einziehung keine Strafe sei. Dies auf den § 15 RMG. angewendet, ergibt als notwendige Folge, daß die dort vorgeschriebene Einziehung keine Nebenstrafe ist.

Hierzu kommt noch folgendes. Im vorliegenden Fall gründet die Staatsanwaltschaft die beantragte Einziehung zugleich auf die EinzErgVO. Die darin vorausgesetzten Verordnungen sind polizeiliche (Wirtschafts-) Gesetze. . . Auch die Einziehung soll hier nach der Absicht des Gesetzes eine polizeiliche Vorbeugungsmaßregel sein. Die dort aufgestellten rechtlichen Voraussetzungen treffen aber sämtlich auf § 15 RMG. ebenfalls zu. Es kann auch nach Sinn und Zweck dieser Gesetzesbestimmungen über die Eigenschaft der Einziehung gemäß § 15 RMG. und § 1 Abs. 2 IrreführungsVO. in Verb. mit Art. I EinzErgVO. nicht anders als einheilig entschieden werden. Nach alledem ist die Eigenschaft dieser Einziehung als Strafe zu verneinen.

Da der I. Strafsenat, wie eine amtliche Anfrage ergeben hat, diese Rechtsauffassung teilt, bedarf es gegenüber der älteren Entscheidung in RGSt. Bd. 26 S. 406 keiner Anrufung der Vereinigten Strafsenate.

2. Ist hiernach das Verfahren nicht als niedergeschlagen anzusehen, so kann doch in der Sache selbst die Revision keinen Erfolg haben.

Zutreffend ist die Strafkammer in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts davon ausgegangen, daß die hier vorgesehene Einziehung den vollen äußeren und inneren Tatbestand

eines Vergehens gegen die genannten Gesetzesbestimmungen erfordere. Ohne Rechtsirrtum hat sie indes ein Verschulden der Einziehungsbeteiligten ... aus tatsächlichen Gründen verneint (wird näher mitgeteilt). ...